



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 15.03.1999

Förderung des Sportstättenbaus - Fördersätze ab 1. Januar 1999 - RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 15. 3. 1999 625/614 - 8712 Nr. -/99¹⁾

245. Ergänzung - SMBI. NRW. - (Stand 15. 7. 1999 = MBI. NRW. Nr. 43/99 einschl.)

15. 3. 99 (1)

Förderung des Sportstättenbaus - Fördersätze ab 1. Januar 1999 -

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,

Soziales und Stadtentwicklung,

Kultur und Sport v. 15. 3. 1999

625/614 - 8712 Nr. -/99¹⁾

Für das Jahr 1999 gelten folgende Fördersätze:

1. Der Fördersatz beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern 70 v. H. der Bemessungsgrundlage als Regelfördersatz. Bei Gemeinden in strukturschwachen Anlagen (Anlage 1) wird ein Zuschlag von 10%, bei Anlage 2 überdurchschnittlich finanzierten Gemeinden (Anlage 2) wird ein Abschlag von 10% vorgenommen.
2. Bei sonstigen Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 der Richtlinien beträgt der Regelfördersatz 60 v. H. der Bemessungsgrundlage.

3. Bei Bundesleistungszentren und -Stützpunkten, Landesleistungszentren (Sportstätten für den Hochleistungssport), überregional bedeutsamen Sportstätten

und Sportschulen der Verbände können vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport abweichende Fördersätze festgesetzt werden.

4. Wird die Sportstättenbaumaßnahme mit einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung oder mit Arbeitsmarktprogrammen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport verbunden und macht deren Förderung mindestens 20% der Gesamtkosten aus, so erhöht sich der Vomhundertsatz um 10%. Für Sportstättenbauten in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf wird ein Maßnahmезuschlag von 10% vorgenommen.

5. Der Förderungshöchstsatz beträgt:

- bei kommunalen Zuwendungsempfängern: 90 v. H.,
- bei sonstigen Zuwendungsempfängern (Sportverbände, Sportvereine etc.) 80 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

') [MBI. NRW. 1999 S. 818.](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)

Anlage 2 (Anlage02)

[URL zur Anlage \[Anlage02\]](#)